

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten

### Vorbemerkungen

Nach gut einem halben Jahrzehnt soll das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten geändert werden. Damit kommt der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Überprüfung gemäß § 10 NLÖffVZG nach. DIE FAMILIENUNTERNEHMER teilen die Auffassung, dass sich das NLÖffVZG in den letzten zehn Jahren insgesamt bewährt hat. Im Übrigen ist weiter ein Ausgleich zu finden zwischen den schutzwürdigen Interessen der im Handel Beschäftigten auf freie Sonn- und Feiertage und hinreichend vorhandene Regenerationsphasen einerseits und der Unternehmer daran, auf die Bedürfnisse ihrer Kunden möglichst flexibel eingehen zu können. DIE FAMILIENUNTERNEHMER legen bei dieser Interessenabwägung ein besonderes Augenmerk darauf, dass auch die im Handel Beschäftigten, die Möglichkeit haben sollten, Zeit mit ihren Familien verbringen zu können. Denn Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten sind kein rein betriebswirtschaftliches Thema.

### Bewertung

Der in der Gesetzesinitiative gewählte Ansatz ist im Grundsatz - mit Blick auf die fortlaufend vorzunehmende gesellschaftliche Güterabwägung (s. o.) - nachvollziehbar: Im Rahmen der oben genannten Abwägung können noch weitere Feiertage unter einen absoluten „Schutz“ vor Ladenöffnungszeiten gestellt werden. Es ist aber nicht nötig, nunmehr gleich sämtliche gesetzliche Feiertage aus der Öffnungsmöglichkeit herauszunehmen und dazu auch noch einen potentiellen „Brückentag“ wie den 27. Dezember. Die Deutschen werden ohnehin schon (etwa in der angelsächsischen Welt) beneidet, dass sie neben dem Heiligen Abend einen ersten und einen zweiten Weihnachtstag haben. Jetzt soll sozusagen ein 3. Weihnachtstag gesetzlich verankert werden? Und welche Brückentage sollen dann künftig - zunächst - zu Feiertagen 2. Klasse umgewidmet werden? Das alles ist nicht nötig, es wäre eher vertretbar, einfach einen (!) Feiertag mehr für sakrosankt zu bestimmen, wobei DIE FAMILIENUNTERNEHMER hier für den historisch unbelasteten 03. Oktober plädieren: Gerade ein Vierteljahrhundert nach dem freudigen Ereignis jenes Geschenks der Geschichte an die Deutschen, wäre das vielleicht auch gut, um der Erinnerung daran etwas nachzuhelfen, was für ein Glücksfall die Wiedervereinigung 1990 war.

Was die weitere Re-Regulierung betrifft, können sich DIE FAMILIENUNTERNEHMER dem nicht anschließen, solange die Landesregierung nicht substantiierter darlegt, weshalb, in welchem Maße und inwiefern „die Anzahl der tatsächlich erteilten Genehmigungen zu hoch“ gewesen sein soll. Insofern besteht hier kein nachvollziehbarer Handlungsbedarf und es kann bei der bisherigen Regelung bleiben.